

## Satzung

### der Stadt Springe zur Verschonung von Abrechnungsgebieten (Verschonungssatzung)

Der Rat der Stadt Springe hat aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 20.06.2018 und der §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 und gemäß § 15 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Springe (Ausbaubeitragsatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen – ABS wkB) folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

<b>§ 1 Verschonung von Grundstücken in Erschließungsgebieten nach BauGB.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Verschonung von straßenausbaubeitragspflichtigen Grundstücken nach NKAG.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Verschonung von Grundstücken in Sanierungsgebieten nach BauGB.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 In-Kraft-Treten.....</b>	<b>2</b>

#### § 1

##### Verschonung von Grundstücken in Erschließungsgebieten nach BauGB

- (1) Gemäß § 6b Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NKAG wird abweichend von § 6b Abs. 1 Satz 2 NKAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, für die Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB erhoben wurden oder werden, erstmals nach
- 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
  - 15 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn oder niveaugleichen Mischfläche,
  - 10 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehwegs,
  - 5 Jahren bei alleiniger Herstellung einer anderen Teilanlage, wie z.B. Straßenbeleuchtung oder Straßenoberflächenentwässerung sowie durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb,
- bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden (Verschonung). Sofern mehrere, aber nicht alle Teileinrichtungen hergestellt wurden oder werden, ist lediglich die längste Verschonungsfrist zu berücksichtigen. Die Verschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch entstanden ist oder entsteht.
- (2) Gemäß § 6b Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 NKAG wird abweichend von § 6b Abs. 1 Satz 2 NKAG festgelegt, dass Grundstücke, für welche Kosten einer im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages nach § 124 BauGB und ab dem 21.6.2013 eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 BauGB hergestellten Verkehrsanlage vertraglich zu entgelten waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren verschont werden. Sofern sich die Stadt an der Herstellung der Erschließungsanlagen finanziell mit mehr als einem Drittel des Erschließungsaufwands beteiligt oder beteiligt hat, verkürzt sich der Zeitraum der Verschonung generell auf 10 Jahre. Die Verschonung beginnt in den vorgenannten Fällen mit Ablauf des Jahres, in dem die Abnahme der Verkehrsanlage erfolgte oder erfolgt. Kann ein Grundstück zu mehreren Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen, richtet sich der Beginn des Verschonungszeitraums allein nach der zuerst abgenommenen Verkehrsanlage.

- (3) Gemäß § 6b Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 NKAG wird abweichend von § 6b Abs. 1 Satz 2 NKAG festgelegt, dass Grundstücke, für welche Kosten der erstmaligen Herstellung der Verkehrsanlagen aufgrund eines Ablösevertrages nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB zu entrichten waren oder sind, entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 1 dieser Satzung verschont werden.
- (4) In der Anlage 1 sind die nach den Absätzen 1 bis 3 in der Vergangenheit hergestellten und hinsichtlich einer Verschonung noch zu berücksichtigenden Verkehrsanlagen mit dem Ende der jeweiligen Verschonung aufgeführt.

## **§ 2**

### **Verschonung von straßenausbaubeitragspflichtigen Grundstücken nach NKAG**

- (1) Gemäß § 6b Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NKAG wird abweichend von § 6b Abs. 1 Satz 2 NKAG festgelegt, dass Grundstücke, für die Straßenausbaubeiträge nach § 6 NKAG geleistet wurden, für ein Jahr je angefangenen Euro des seinerzeit zu leistenden Beitragssatzes je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche zu verschonen sind. Die Verschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch entstanden ist und endet nach maximal 20 Jahren.
- (2) Gemäß § 6b Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 NKAG wird abweichend von § 6b Abs. 1 Satz 2 NKAG festgelegt, dass Grundstücke, für die Straßenausbaubeiträge aufgrund eines Ablösevertrages nach § 6 Abs. 7 Satz 5 NKAG gezahlt wurden, für ein Jahr je angefangenen Euro des seinerzeit zu leistenden Beitragssatzes je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche zu verschonen sind. Die Verschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch entstanden ist und endet nach maximal 20 Jahren.
- (3) In der Anlage 2 sind die nach den Absätzen 1 und 2 in der Vergangenheit ausgebauten und hinsichtlich einer Verschonung noch zu berücksichtigenden Verkehrsanlagen mit dem Ende der jeweiligen Verschonung aufgeführt.

## **§ 3**

### **Verschonung von Grundstücken in Sanierungsgebieten nach BauGB**

Gemäß § 6b Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NKAG wird abweichend von § 6b Abs. 1 Satz 2 NKAG festgelegt, dass Grundstücke, die innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes lagen oder liegen und für die Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB erhoben wurden oder werden, generell für einen Zeitraum von 10 Jahren verschont werden. Die Verschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sanierungssatzung (§ 162 Abs. 2 BauGB) aufgehoben wird.

## **§ 4**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Springe, den 00.00.2018

**S T A D T   S P R I N G E**

**(Springfeld)  
BÜRGERMEISTER**

## Anlage 1 zu § 1 Erschließung

Verschonung bis Ende

### **Abrechnungseinheit „Altenhagen I“:**

- |                        |      |
|------------------------|------|
| 1. Unter der Kukesburg | 2021 |
| 2. Stellmacherweg      | 2027 |

### **Abrechnungseinheit „Bennigsen-West“:**

- |                  |      |
|------------------|------|
| 1. Meiers Wiesen | 2035 |
|------------------|------|

### **Abrechnungseinheit „Bennigsen-Ost“:**

- |  |      |
|--|------|
| 1. Am Heuskamp                                     | 2021 |
| 2. Prinzenaue (von Haus-Nr. 2 bis 14 und 7 bis 21) | 2027 |

### **Abrechnungseinheit „Eldagsen“:**

- |                                  |      |
|----------------------------------|------|
| 1. Alexandriblick                | 2031 |
| 2. Bürgermeister-Bennecke-Straße | 2031 |
| 3. Graf-Kerfernborg-Straße       | 2031 |
| 4. Zum Lüdekenwinkel             | 2020 |

### **Abrechnungseinheit „Gestorf“:**

- |  |      |
|--|------|
| 1. Jahrtausendwende                                    | 2022 |
| 2. Niedersachsenstraße (südlicher Teil ab Haus-Nr. 16) | 2022 |
| 3. Osterfeldstraße (Nordseite, von Haus-Nr. 19 bis 31) | 2022 |
| 4. Zum Vierberg  | 2022 |

### **Abrechnungseinheit „Springe-Nord“:**

- |  |      |
|--|------|
| 1. Adolf-Reichwein-Straße (Sackgasse mit den Haus-Nrn. 3 bis 13) | 2023 |
| 2. Bredenbecker Weg  | 2022 |
| 3. Egester Weg   | 2022 |
| 4. Kirchdorfer Weg   | 2023 |
| 5. Müritzweg   | 2026 |
| 6. Niorter Straße  | 2026 |
| 7. Warener Straße  | 2024 |
| 8. Wennigser Weg   | 2022 |

### **Abrechnungseinheit „Springe-Mitte“:**

- |  |      |
|--|------|
| 1. Am Kesselhaus (von Haus-Nr. 2 bis 32)                       | 2038 |
| 2. Beethovenstraße (östlicher Teil ab Kreisel)                 | 2032 |
| 3. Brahmsweg   | 2027 |
| 4. Händelweg   | 2037 |
| 5. Lisztweg  | 2027 |
| 6. Mozartstraße (von Kreisel bis Haller)                       | 2032 |
| 7. Schubertweg   | 2025 |
| 8. Schumannweg   | 2037 |
| 9. Telemannweg   | 2037 |
| 10. Tivolistraße (Westseite zwischen der Haller und der B 217) | 2025 |
| 11. Wagnerweg  | 2025 |

**Abrechnungseinheit „Springe-Süd“:**

1. Wolfgang-Marguerre-Allee 2020

**Abrechnungseinheit „Völksen-Süd“:**

1. Christian-Flemes-Straße 2022  
2. Haferkamp 2031  
3. Hinter dem Graben 2022  
4. In den Erdbeergärten 2022  
5. Marienstraße (nördliche Verlängerung ab Haus-Nr. 11 bzw. 12) 2031  
6. Roggenkamp 2022  
7. St.-Hedwig-Straße 2031  
8. Wachlange (Südseite von Haus-Nr. 9 bis 31) 2022  
9. Wachlange (westliche Verlängerung ab Haus-Nr. 20 bzw. 33) 2031  
10. Weizenkamp 2031

## Anlage 2 zu § 2 Ausbau

Verschönerung bis Ende

### **Abrechnungseinheit „Bennigsen-West“:**

1. Am Bergfelde (zwischen Am Goldenen Acker und Ahornstraße)	2026
2. Am Goldenen Acker (zwischen Eichenstraße und Zur Schille)	2021
3. Am Goldenen Acker (zwischen Süllbergstraße und Eichenstraße)	2023
4. Eichenstraße (ohne Sackgasse, ohne Haus-Nr. 13 bis 23)	2023
5. Lärchenstraße	2029
6. Lindenstraße (Ost)	2023
7. Lindenstraße (Sackgasse West)	2027
8. Schmiedeberger Straße	2021

### **Abrechnungseinheit „Bennigsen-Ost“:**

1. Am Bahnhof (nördlicher Teil - Sackgasse ab Lüderser Straße)	2018
3. Dahlienweg	2029
4. Fliederweg	2029
5. Lüderser Straße	2018

### **Abrechnungseinheit „Springe-Mitte“:**

1. Bürgermeister-Peters-Straße	2023
--------------------------------	------